



SITZUNGSVORLAGE
B 2017/320/3716

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

**Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.722-92**

06.03.2017

Boegel, Stefan

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Hauptausschuss

Vorberatung

30.03.2017

Rat

Entscheidung

30.03.2017

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30. März 2017

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.März 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 02.04.2017, dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- am Sonntag, 10.09.2017 (Stromberger Pflaumenmarkt)
- am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm)

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2015 außer Kraft.

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, zwei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie ggf. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben jüngst die Anforderungen an

den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser neuen Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft.

Mit Schreiben vom 14.11.2016 wurden die Mitglieder des Rates über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und über die anstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung informiert.

Oelde-Innenstadt

Der Frühlings-Erlebnis-Tag (FET) mit seinem vielfältigen Programm (Automeile, Kindertrödelmarkt, Bauernmarkt, Aktionsfläche mit Bühne auf dem Marktplatz und weiteren Laufgeschäften in der Fußgängerzone und dem Hermann-Johenning-Platz) wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren (und weiteren) Umgebung besucht. Besucherschätzungen der vergangenen Jahre haben ergeben, dass ca. 6.000 bis 8.000 Personen die Oelder Innenstadt besuchen. Dagegen ergab eine Befragung der Händler in den betroffenen Bereichen, dass lediglich 1.000 bis 1.500 Kunden in den verschiedensten Bereichen eingekauft haben.

Insofern ist anzunehmen, dass mind. 75 % der Besucher an diesem Sonntag nur und gerade wegen der Veranstaltung nach Oelde gekommen sind, d. h. dass die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m² zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 8.500 m² ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsöffnung lediglich als Annex zu betrachten ist. Eine Öffnung der Ladenlokale über den in der OVO ausgewiesenen Bereich, etwa im Gewerbegebiet A2, findet nicht statt. Eine Öffnung in diesem Bereich wurde erwogen, jedoch äußert sich VERDI im Rahmen der Anhörung hierzu negativ. Die Verwaltung hat sich im Ergebnis dieser Einschätzung angeschlossen, wonach die rechtlichen Anforderungen für eine derartige Veranstaltung (Sonntagsöffnung) im Gewerbegebiet Oelde A2 nicht gegeben sind.

Oelde-Stromberg

Sowohl der Stromberger Pflaumenmarkt am 2. September-Wochenende als auch der Markt um den Paulusturm am Wochenende vor dem Volkstrauertag werden seit Jahren von bis zu 4.000 Personen besucht. Die Veranstaltung umfasst mit dem Stromberger Marktplatz, der Münsterstraße, der Daudenstraße und der Burgstraße eine Fläche von ca. 3.500 m². Dem

gegenüber spielt die Möglichkeit der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsflächen mit insgesamt ca. 250 m² in der Nähe des jeweiligen Marktes eine absolut untergeordnete Rolle.

Die Sonntage sind durch das Marktgeschehen deutlich geprägt.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 13.03.2017 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Handwerkskammer Münster hat sich innerhalb der gesetzten Frist zur Anhörung lediglich eine Fristverlängerung erbeten. Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Rückmeldungen des Einzelhandelsverbandes Münsterland e.V. sowie der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt mit Schreiben vom 14.03.2017 keine Bedenken gegen die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage am 02.04.2017 in der Oelder Innenstadt, am 10.09.2017 in Oelde-Stromberg anlässlich des Pflaumenmarktes und am 12.11.2017 in Oelde-Stromberg zum „Markt um den Paulusturm“. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin. Eine Sonntagsöffnung im Bereich des Gewerbegebietes A2 wurde trotz der geplanten Veranstaltung (Frühjahrskirmes und Gewerbeschau) durch die Gewerkschaft abgelehnt, da Sie den Kriterien nicht entspräche.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien, ist die Änderung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale an den genannten Terminen zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Weitere Anträge auf Verkaufsöffnungen im Jahr 2017 liegen bislang nicht vor. Sollten unterjährig Anträge auf Verkaufsöffnungen gestellt werden, die im Einklang mit den bestehenden Vorschriften stehen, wird die Verwaltung eine gesonderte entsprechende Rechtsverordnung zur Entscheidung vorlegen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 23. September 2015</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21. September 2015 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <p>Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • am 3. oder 4. Sonntag im März, oder am 1. oder 2. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag • am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Juni (Stadtfest); ausgeschlossen ist der Pfingstsonntag • am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET); ausgeschlossen ist der 3. Oktober • am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag) <p>Ortsteil Stromberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm) • am 1., 2., oder 3. Sonntag im September (Stromberger Pflaumenmarkt) <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-</p>	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 30. März 2017</p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. März 2017 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 02.04.2017 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Warendorfer Straße 1-19, Im Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, der Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, der Herrenstraße 1 bis 9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Verkaufsstellen in Oelde-Stromberg dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus im Bereich der Münsterstraße 1-33 und 2-12, Daudenstraße 1-8, Burgstraße 1-4 an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Sonntag, 10.09.2017 (Stromberger Pflaumenmarkt) • am Sonntag, dem 12.11.2017 (Markt rund um den Paulusturm) <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten</p>

<p>- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.04.2014 außer Kraft.</p>	<p>Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.09.2015 außer Kraft.</p>
---	---